Bundesrat Drucksache **966/4/96**

20.02.97

Antrag
des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz - IuKDG)

Punkt 15 der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 § 5 Abs. 3 TDDSG

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Diensteanbieter dürfen Bestandsdaten im Einzelfall an die zuständigen Stellen übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Nutzer nicht entgegenstehen."

Begründung

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sind Bestandsdaten alle Informationen, die ein Diensteanbieter zur Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses über die Nutzung von Telediensten erhebt, verarbeitet und nutzt. Im einzelnen sind dies der Name und die Anschrift des Nutzers sowie weitere Angaben, die für die Durchführung des Vertrages über die Inanspruchnahme eines Teledienstes benötigt werden.

Soweit Banken, Versicherungen und andere Dienstleistungsunternehmen Teledienste zur Verfügung stellen, um Vertragsbeziehungen elektronisch abzuwickeln, handelt es sich bei den Bestandsdaten zugleich um Kundendaten, die als Information über das Bestehen einer Geschäftsbeziehung dem Bankgeheimnis unterliegen können oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis anzusehen sind. Durch die in § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verpflichtung, Bestandsdaten an Sicherheitsbehörden zu übermitteln, können auch gesetzlich ausdrücklich geregelte oder strafbewehrte Geheimhaltungsvorschriften berührt sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Ärzte für ihre Patienten eine elektronische Beratung ermöglichen, Arbeitgeber Telearbeitsplätze einrichten oder Sozial- und Finanzämter mit Antragstellem und Steuerpflichtigen elektronisch Informationen austauschen.

Ausgeliefert am 20. FEB. 1997

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

In den vorgenannten Fällen ist es nicht sachgerecht, Diensteanbieter zu verpflichten, generell Auskünfte über Bestandsdaten zu erteilen, wenn Sicherheitsbehörden darum ersuchen und die Übermittlung der entsprechenden Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten. Die in § 5 Abs. 3 das Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung berücksichtigt insoweit nicht hinreichend, daß der Übermittlung dieser Informationen gesetzliche und vertragliche Geheimhaltungserfordernisse entgegenstehen können, wie beispielsweise das Bank-, das Personal-, das Arzt-, das Steuer- oder das Sozialgeheimnis.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht die Übermittlung von Bestandsdaten durch Diensteanbieter an die im einzelnen genannten Sicherheitsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Nutzer nicht entgegenstehen. Im Rahmen der danach von den Diensteanbietern jeweils vorzunehmenden Abwägung könnten auch etwaige gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungserfordernisse angemessen berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Änderung würde im übrigen für Diensteanbieter, die fremde Inhalte zur Nutzung bereithalten und hierfür im Rahmen des § 5 Abs. 2 des Entwurfs des Teledienstegesetzes auch verantwortlich sind, eine Befugnis schaffen, bei etwaigen Erkenntnissen über strafbare Inhalte einzelner Angebote die Strafverfolgungsbehörden auch ohne Vorliegen eines Ersuchens einschalten zu können. Durch den Verzicht auf die Worte "auf Ersuchen" würde in gleicher Weise klargestellt, daß Diensteanbieter beispielsweise bei Vorliegen eines Betrugsverdachts Bestandsdaten einzelner Nutzer an die Strafverfolgungsbehörden auch dann übermitteln dürfen, wenn ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei nicht vorliegt.

Soweit Diensteanbieter, die fremde Inhalte zur Nutzung bereithalten, Kenntnis davon haben, daß es sich dabei um strafrechtlich relevante Angebote oder um extremistisches Gedankengut handelt, ist ihnen regelmäßig an einer Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden gelegen. Die Schaffung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines entsprechenden Informationsaustauschs erscheinen insoweit wichtiger als die generelle Verpflichtung aller Diensteanbieter, auf Ersuchen der in § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs genannten Stellen Auskünfte erteilen zu müssen.

Die Aufgaben und Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden und der sonstigen Sicherheitsbehörden sind in der Strafprozeßordnung, den Polizei- und Ordnungsbehördengesetzen der Länder sowie sonstigen besonderen Rechtsvorschriften umfassend geregelt. Darüber hinaus sind den Sicherheitsbehörden in einzelnen Rechtsvorschriften weitergehende Informationsrechte eingeräumt. In § 90 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes ist insoweit beispielsweise vorgesehen, daß Stellen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste anbieten, den Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit unentgeltlich Auskünfte über Kundendaten zu erteilen haben, auch soweit diese nicht in öffentliche Verzeichnisse eingetragen sind.

Soweit über die genannten gesetzlichen Regelungen hinaus die Notwendigkeit besteht, Anbieter von Telediensten zu verpflichten, den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Sicherheitsbehörden Bestandsdaten auf Ersuchen zu übemitteln, wären in den jeweiligen Fachgesetzen entsprechende Rechtsvorschriften zu schaffen, die den Anlaß der Übermittlung, den Zweck und die Datenempfänger konkret benennen. Diese Bestimmungen wären dann als dem Teledienstedatenschutzgesetz gegenüber vorrangig zu beachten.